



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
3. Februar 2005

Neunundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 96

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/59/494)]

59/156. Verhinderung, Bekämpfung und Bestrafung des Handels mit menschlichen Organen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/111 vom 9. Dezember 1998, mit der sie einen offenen zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss mit dem Auftrag einsetzte, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten und nach Bedarf die Ausarbeitung von internationalen Rechtsinstrumenten gegen den Frauen- und Kinderhandel, die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition und den unerlaubten Handel damit sowie gegen den unerlaubten Menschenhandel mit Migranten und deren Beförderung, insbesondere auch auf dem Seeweg, zu erörtern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/25 vom 15. November 2000, mit der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität sowie das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedete,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/255 vom 31. Mai 2001, mit der sie das Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedete,

besorgt über die negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Aktivitäten der organisierten Kriminalität und deren mögliche Ausweitung, beispielsweise auf den Handel mit menschlichen Organen,

höchst beunruhigt über die mögliche Zunahme der Ausbeutung menschlicher Not, Armut und Mittellosigkeit durch kriminelle Gruppen zum Zweck des Handels mit menschlichen Organen, unter Anwendung von Gewalt, Zwang und Entführung, insbesondere die Entführung von Kindern, mit dem Ziel ihrer Ausbeutung durch Organtransplantationen,

besorgt feststellend, dass der Handel mit menschlichen Organen, wo immer er auftritt, eine schwere Verletzung der Menschenrechte, namentlich der Unversehrtheit seiner Opfer, darstellt,

überzeugt von der Notwendigkeit, die lokale, regionale und internationale Zusammenarbeit bei der wirksamen Verhinderung und Bekämpfung solcher Aktivitäten, wo immer sie auftreten, zu stärken,

entschlossen, zu verhindern, dass diejenigen, die sich an grenzüberschreitender organisierter Kriminalität beteiligen oder Gewinn daraus ziehen, Zuflucht erhalten, und diese Personen für die von ihnen begangenen Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen,

die Kommerzialisierung des menschlichen Körpers *beklagend*,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, für den Fall, dass sie in ihrem Land ein derartiges Phänomen feststellen, die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verhinderung, Bekämpfung und Bestrafung der unerlaubten Entnahme von menschlichen Organen und des Handels damit erforderlich sind;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Erfahrungen und Informationen betreffend die Verhinderung, Bekämpfung und Bestrafung der unerlaubten Entnahme menschlicher Organe und des Handels damit auszutauschen;

3. *ersucht* den Elften Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, sich mit dem Thema der unerlaubten Entnahme menschlicher Organe und des Handels damit zu befassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Staaten und Organisationen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel eine Studie über das Ausmaß des Phänomens des Handels mit menschlichen Organen anfertigen zu lassen und diese der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer fünfzehnten Tagung vorzulegen.

*74. Plenarsitzung
20. Dezember 2004*